



Schlussbericht

über die Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Koblenz
zum Haushalt 2023

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2024 – 2029

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	3
1.1 Prüfauftrag	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.4 Prüfungsdurchführung	4
2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	5
2.1 Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)- Abschlussinformation zu Ergebnissen offener Prüfungsfälle	5
2.2 Gebührenerhebung bei der Musikschule gemäß Musikschulgebührensatzung	5
2.3 Vergabe von Planungsleistungen durch das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM)	6
2.4 Erstellung des Jahresabschlusses 2023	8
2.5 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“	8



1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) der Gemeindeordnung (GemO) obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz neben der Prüfung des Jahresabschlusses weitere Aufgaben wie bspw. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 (1) Ziffer 5 GemO) oder die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Koblenz nach § 112 (1) Ziffer 6 GemO.

Nach § 112 (7) GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und diesen dem Stadtrat vorzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 69)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach § 112 (4) GemO die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken oder auf die Vorlage einzelner Prüfunterlagen verzichten.



Als Grundlage der Prüfung für das Jahr 2023 diene der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 (7) GemO, der den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 11.12.2024 vorgestellt wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 11. Dezember 2024 bis 04. Juni 2025.

Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an fünf Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023, und zwar am 11.12.2024, 13.02.2025, 20.03.2025, 15.05.2025 und 04.06.2025.

Darüber hinaus tagte der Arbeitskreis „Vergabe“ am 09.04.2025.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich zu einer risikoorientierten Prüfung entschlossen und die Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Prüfung der Haushaltsführung, die Zahlungsabwicklung, die Vergaben und die sonstigen Sonderprüfungen auf einzelne, ausgewählte Produkte beschränkt.

Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- | | |
|-----------------------|---|
| ■ Vorsitzender | RM Herr Marius Jakob |
| ■ Stv. Vorsitzender | RM Herr Dr. Ulrich Kleemann |
| ■ Ausschussmitglieder | RM Herr Peter Balmes
RM Herr Toni Bündgen
AM Herr Marco Degen
RM Herr Manfred Diehl
AM Herr Andreas Fachinger
RM Herr Bert Flöck
AM Herr Hubertus Hacke
AM Herr Uwe Hüser
RM Frau Isabel Michel
RM Herr Dr. Thorsten Rudolph
RM Herr Philip Rünz
RM Frau Monika Sauer
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Frau Ute Wierschem
RM Herr Kevin Wilhelm
AM Herr Philipp Zeller |

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht.



2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

2.1 Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) – Abschlussinformation zu Ergebnissen offener Prüfungsfälle

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm die Abschlussinformationen in seiner Sitzung am 20.03.2025 zur Kenntnis.

In Anbetracht der komplexen Rechtsmaterie - insbesondere hinsichtlich der Abhängigkeiten der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen von Kranken- sowie Rentenversicherungsleistungen - ist es nach Auffassung des Ausschusses von absoluter Wichtigkeit, dass die Sachbearbeitenden der Sozialhilfe über die notwendigen Kenntnisse verfügen und kontinuierlich fortgebildet werden

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt daher an, das Schulungsangebot für die Mitarbeitenden auszubauen und verstärkt Inhouse-Seminare durchzuführen. Des Weiteren spricht er sich für eine denkbare intensivere Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Studieninstitut aus.

2.2 Gebührenerhebung bei der Musikschule gemäß Musikschulgebührensatzung

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden der Prüfbericht des Amtes sowie dessen Ergebnisse in der Sitzung am 20.03.2025 vorgestellt.

Der Ausschuss hinterfragte die Möglichkeiten der **Entlastung bedürftiger Familien**. Ihnen werden, sofern sie sozialhilfebedürftig sind, über den Bereich der Bildung und Teilhabe im Jahr bis zu 180 € an Gebühren je Kind erlassen.

Eine aufwändige jährliche Einkommensprüfung, welche mit einem Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger und unverhältnismäßigem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ist somit entbehrlich, da auf die bereits erfolgte Bedürftigkeitsprüfung zur Gewährung der Sozialhilfe zurückgegriffen wird.

Zusätzlich sieht die Gebührensatzung Tatbestände für Gebührenermäßigungen vor, und zwar für

- Familien, wenn mehrere Familienmitglieder die Musikschule besuchen sowie
- Schülerinnen und Schüler, die mehrere Fächer belegen.

Die **Zuwendung des Landes Rheinland - Pfalz** an die Musikschulen wird auf der Basis der jeweiligen Personalaufwendungen für das Lehrpersonal der kommunalen Musikschulen aufgeteilt.

In Koblenz betragen die Aufwendungen für das pädagogische Personal rd. 2 Mio. €, für das Verwaltungspersonal fallen jährlich rd. 360.000 € an.



Es wird jährlich ein **Interkommunaler Gebührenvergleich** mit den Vergleichskommunen Mainz, Ludwigshafen, Trier und Kaiserslautern durchgeführt. Exklusivkurse, wie zum Beispiel die Gitarrenakademie Koblenz, sind wegen fehlender Vergleichbarkeit ausgenommen.

Das Benchmarking umfasst 15 miteinander vergleichbare Kurse.

Tendenziell liegt Koblenz bei den vergleichbaren Kursen unter der durchschnittlichen Gebührenhöhe.

Aufgrund der Ausschussberatung wurde eine Hochrechnung erstellt mit dem Ziel, potenzielle Mehrerträge der Koblenzer Musikschule zu ermitteln, sollten die Gebühren auf den Durchschnitt der anderen kommunalen Musikschulen angehoben werden.

Im Ergebnis würden sich ausgehend von den Haushaltsansätzen 2025 (rd. 668.000 €) Mehrerträge von jährlich bis zu 46.000 € ergeben können, verbunden mit einem erheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

2.3 Vergabe von Planungsleistungen durch das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM)

Der Ausschuss nahm in seiner Sitzung am 02.10.2024 die Ausführungen der ZGM-Leitung zur Kenntnis, wonach eine starke Fluktuation von Mitarbeitenden zu verzeichnen sei. Stellennachbesetzungen stellten sich gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel äußerst schwierig dar und das ZGM sei weiterhin darauf angewiesen, Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang an externe Büros zu vergeben.

In der Folge führte das Rechnungsprüfungsamt eine Initiativprüfung der Vergaben von Planungsleistungen durch das ZGM durch und der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 15.05.2025 mit den Prüfungsergebnissen.

Insbesondere nahm der Ausschuss die aufgrund der Feststellungen getroffenen Vorgaben für die Arbeitsabläufe zustimmend zur Kenntnis.

1. Zukünftig wird vom ZGM eine größere Auftragsstreuung umgesetzt.
2. Es wird eine konsequente personelle Trennung bei der Rechnungsbearbeitung beachtet.
3. Die Projektleitungen sind eigenverantwortlich zuständig.
4. Vorgesehene Änderungen von Rechnungskürzungen erfolgen künftig nur mit dezidierter Begründung und vorheriger Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt.
5. Dezidierte Begründungen zu Nachträgen mit Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt
6. Einführung amtsinterner Vergabelisten für den Unterschwellenbereich
7. Erstellung eines Ablaufplans/Checkliste zur Orientierung der Mitarbeitenden im ZGM
8. Information aller Mitarbeitenden des ZGM, insbesondere der Projektleitungen.



Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich weiter mit den Kosten für die Beauftragung externer Planungsleistungen und den Kosten für interne Planungsleistungen durch eigenes Personal.

Bei externen Planungsleistungen fallen regelmäßig Kosten für Mehrwertsteuer, Gewinnanteile, Risikozuschläge der Planungsbüros und unternehmensspezifische Kosten an.

Diese Kosten entstehen nicht bei internen Planungsleistungen, jedoch gilt es zu den reinen Personalkosten noch die anfallenden Arbeitsplatz- sowie Overheadkosten hinzuzurechnen.

Zusätzliche indirekte Kosten, z. B. aus dem erforderlichen internen Aufwand für die Vergabeverfahren, Vertragsmanagement, Abstimmungen, fachliche Begleitung sowie die Qualitätssicherung entstehen bei extern erbrachten Leistungen.

Tendenziell lässt sich feststellen, dass eine interne Planungserstellung bei standardisierten Projekten kostengünstiger ist als externe Planungsleistungen. Sobald jedoch Spezialwissen, wie z. B. für eine Theatersanierung oder eine Klärwerkserweiterung zwingend erforderlich würde, kehrt sich die Tendenz um.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm zur Kenntnis, dass in der derzeitigen Situation des ZGM's die Beauftragung externer Planungsbüros unvermeidbar ist, da vakante Ingenieur- und Architektenstellen aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage nicht oder nur verzögert nachbesetzt werden können, rd. 12 % der technischen Stellen sind nicht besetzt.

Dabei ist zu beachten, dass die sogenannten Bauherrenaufgaben der Stadt

- die Projektsteuerung,
- die Vorbereitung der Vergabeverfahren,
- die vertragliche Abwicklung und Leistungsdefinition,
- die fachliche Abstimmung sämtlicher Projektbeteiligten,
- die Steuerung von Terminen, der Qualität sowie der Kosten und
- die Kontrolle und Freigabe von Planungs- und Ausführungsleistungen

nicht übertragbar sind. Sie dienen gerade dazu, externe Planungsleistungen zu steuern. Der Kommunalbericht 2018 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz befasst sich mit den Bauherrenaufgaben und liefert wertvolle Hinweise zur Stärkung der Bauherrenkompetenz der Kommunalverwaltungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hinterfragte des Weiteren die Planungsleistungen für das Projekt „Stadtdorf Güls DGH/Bühnenhaus“:

Die Planungsleistungen mit Erstellung von Förderantragsunterlagen für die Sanierung sowie den Aus- und Umbau des Dorfgemeinschaftshauses (Ehemaliges Bühnenhaus) wurden im Jahr 2021 unter Beteiligung der ZVS und der Rechnungsprüfung wettbewerblich vergeben.

Ursprünglich waren lediglich der Ausbau des Dachgeschosses, der Einbau einer veranstaltungstauglichen Küche, die Sanierung der Toilettenanlage sowie die Er-



neuerung der Türen vorgesehen. Im Zuge der beauftragten Grundlagenermittlungen und Planungskonzeptionierung stellte sich jedoch heraus, dass die vorhandene Elektroverteilung eklatante Sicherheitsmängel aufwies und zeitnah zu erneuern war.

Weiterhin fiel in diesem Zeitraum die bestehende Heizungsanlage aus, eine Reparatur war aufgrund des Alters der Anlage weder technisch noch wirtschaftlich vertretbar. Es wurde daraufhin entschieden, die bestehenden Architekten- und Ingenieurverträge im für die Sanierung der technischen Anlagen erforderlichen Umfang zu erweitern.

2.4 Erstellung des Jahresabschlusses 2023

Hinsichtlich des Monitums einer fristgerechten Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses ist positiv zu vermerken, dass erstmals seit der Einführung der Kommunalen Doppik in 2009 es dank einer intensiven Verwaltungsarbeit über sämtliche Fachdienststellen hinweg gelungen ist, das Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2023 fristgerecht bis zum 30.06.2024 der Rechnungsprüfung vorzulegen.

2.5 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“

Der Arbeitskreis Vergabe wurde wie in den Vorjahren vom Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet. Der Arbeitskreis tagte am 09.04.2025 und setzte sich aus den Ratsmitgliedern Peter Balmes, Toni Bündgen, Manfred Diehl, Isabel Michel und Ausschussmitglied Philipp Zeller zusammen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Jakob, nahm ersatzweise für Arbeitskreismitglied Zeller die Prüfung an einem separaten Termin wahr.

Es wurden über 50 freihändige Vergaben einer Aktenprüfung unterzogen. Sie wurden zuvor durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss aus einer Gesamtliste ausgewählt und anschließend vom Rechnungsprüfungsamt vorgeprüft.

Zusammenfassend wurden bei den überwiegenden Vergaben, abgesehen von einigen geringfügigen Beanstandungen formaler Natur, keine gravierenden Mängel festgestellt. Die meisten Vergabeakten beinhalteten eine ordentliche Verfahrensdokumentation. Bei einigen Vergaben fehlten bspw. die gemäß der Vergabedienstanweisung (VgDA) vorzulegenden Vergabevermerke sowie die Vorblätter zur Endabrechnung.

Bei einem Vergabeverfahren erfolgte die Beschaffung eines Produktes aufgrund eines Ausnahmetatbestands unmittelbar beim Hersteller, die Zentrale Vergabestelle und die Rechnungsprüfung wurden entgegen den Anweisungen der VgDA im Vorfeld nicht in die Vergabe eingebunden.

In einem Fall wurde eine Planungsleistung aus Dringlichkeitsgründen ohne die gem. der VgDA gebotene Beteiligung der Rechnungsprüfung vergeben. Auch eine nachträgliche Unterrichtung bzw. Vorlage der Vergabeunterlagen ist nicht erfolgt.



Bei weiteren Vergaben wurde festgestellt, dass wiederkehrend erforderlich werdende gleichartige Lieferleistungen jeweils separat als Direktaufträge vergeben wurden. In einem dieser Fälle blieb zudem die im Rahmen der Vorprüfung diesbezüglich an einen Eigenbetrieb gerichtete Nachfrage der Rechnungsprüfung nach einer dokumentierten Begründung ohne Beantwortung. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Beschaffungen dieser gleichartigen Leistungen künftig nicht gebündelt in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren oder über Rahmenvereinbarungen vergeben werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte erneut eine insgesamt gute Qualität der Vergaben fest und sprach sich zur Aufrechterhaltung des Niveaus dafür aus, die Fachämter und Eigenbetriebe auch in diesem Jahr auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Gleichartige Leistungen sind zukünftig gebündelt in einem Vergabeverfahren bzw. über Rahmenvereinbarungen zu vergeben, um einen Wettbewerb und tendenziell günstigere Konditionen erzielen zu können.
2. Die Fachämter und Eigenbetriebe sollen an die sorgfältig zu führende Vergabedokumentation, die erforderliche und konsequente Anwendung der VgDA sowie die hieraus resultierende Einbindung der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung erinnert werden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, 04.06.2025

Gez.

Marius Jakob

